



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1990

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	13. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei (AVOPol)	43
203018	2. 2. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)	42
223 2035		Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714)	42
822	17. 11. 1989	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	43

203016

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des gehobenen Forstdienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)**

Vom 2. Februar 1990

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 257) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD) vom 21. Oktober 1985 (GV. NW. S. 636) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten und von Punktwerten aus den Punktzahlen ist der arithmetische Mittelwert auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Bei der Ermittlung der Abschlußnote ist das Ergebnis bis 0,50 der schlechteren und ab 0,51 der besseren Punktzahl zuzuordnen.“

Artikel II

Für Anwärter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Laufbahnprüfung begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften. Für Anwärter, die die Laufbahnprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 42.

223

2035

**Berichtigung
Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Fachhochschulen für den öffentlichen
Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714)**

In Artikel I muß es in Nummer 17 richtig heißen:

„In § 30 werden in Absatz 1 die Wörter „und Ordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 13 Nr. 1)“ durch die Wörter „(§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 13 Nr. 1)“ ersetzt.“

In Artikel I muß es im einleitenden Satzteil der Nummer 20 richtig heißen:

„In § 35 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 neue Absätze 4 und 5; als neuer Absatz 3 wird eingefügt.“

– GV. NW. 1990 S. 42.

822

**Änderung
der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe**

Vom 17. November 1989

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) folgende Änderung der Satzung vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 1989 (GV. NW. S. 91), beschlossen:

I.

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 108 000,00 DM festgesetzt (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO).“

2. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 15 Abs. 2 gilt auch für Geldleistungen, die nach dem bis 31. Dezember 1988 geltenden Höchst-Jahresarbeitsverdienst berechnet wurden, soweit ab 1. Juli 1989 wirksam werdende Rentenanpassungsgesetze (§ 579 RVO) anzuwenden sind.“

II.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Genehmigt durch Erlaß des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1990 – AZ: II A 2 – 3211.6.1 –.

– GV. NW. 1990 S. 43.

203012

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsverordnung
der Polizei (AVOPol)**

Vom 13. Februar 1990

Auf Grund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 567), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung der Polizei – AVOPol) vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Auswahlkommission besteht aus einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes als dem Vorsitzenden und vier Beamten des höheren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes als den Beisitzern.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 43.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359